

**Rechtsverordnung
der Stadt Ellwangen (Jagst)
über die Benutzung des Sonnenbachsees vom 01.07.2010**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219), geändert durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. S. 668) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 19.05.2010 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Sonnenbachsees auf der Gemarkung Ellwangen-Pfahlheim.

Der Seeuferbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 511/2 auf Gemarkung Ellwangen-Pfahlheim.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Ellwangen (Jagst) niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten;
2. das Fahren mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen;
3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.

**§ 3
Ausnahmen**

Entsteht für den/die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen abbrennt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen fährt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zelte und Wohnwagen aufstellt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 Heilungsvorschrift

Auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Heilungsvorschrift) wird hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Seeufer „Sonnenbach“ vom 03.07.1987 außer Kraft.